

**Satzung
der Ortsgemeinde Waldrach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 23.07.2015**

Der Gemeinderat Waldrach hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung am 20.07.2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung erhält folgende Fassung:

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) ab vollendeten 5. Lebensjahr	400,00 €
c) Urnenreihengrab	160,00 €
d) Rasengrabstätte als Reihengrab	1400,00 €
e) Rasengrab als Tiefengrab	2000,00€
f) Rasengrab als Urnengrab	750,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1 a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

aa) eine Doppelgrabstätte	1.250,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrab	937,50 €
cc) eine Doppelgrabstätte als Urnengrab	320,00 €
dd) gemischtes Wahlgrab aus Reihengrab durch Beilegung von einer Urne	480,00€
ee) gemischtes Wahlgrab aus Doppelgrab durch Beilegung einer Urne	480,00€
ff) gemischtes Wahlgrab aus Tiefengrab durch Beilegung einer Urne	480,00€

b) Verlängerung des Nutzungsrechts nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für

aa) eine Doppelgrabstätte	50,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrab	37,50 €
cc) eine Doppelgrabstätte als Urnengrab	16,00 €
dd) eine Doppelgrabstätte als Tiefengrab (Rasen)	100,00 €
ee) eine Doppelgrabstätte als Urnengrab (Rasen)	37,50 €
ff) bei Beilegung von einer weiteren Urne in ein vorhandenes Grab (1 a) dd) bis ff)	24,00 €

c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

III. Ausheben, Schließen und Abräumen der Gräber

1. a) Kindergrab	230,00 €
b) Reihengrab	450,00 €
c) Doppelwahlgrab : 2. Bestattung	450,00 €
d) Tiefengrab 1. Bestattung	580,00 €
2. Bestattung	450,00 €
e) Urnengrab	105,00 €
f) Samstagszuschlag (für a – e)	50,00 €
g) Personal zusätzlich pro Stunde	50,00 €

IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Die hierbei entstehenden Kosten und Ersatz von evtl. Schäden, die an benachbarten Grabstätten oder Anlagen durch die Umbettung entstehen, sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

a) für die Aufbewahrung einer Leiche	70,00 €
b) Für Urnen gelten die gleichen Gebühren wie zu a)	

Waldrach, 23.07.2015




Heinfried Carduck
Ortsbürgermeister

bekannt gemacht:

Amtsblatt Verbandsgemeinde Ruwer
Ausgabe 31/2015 v. 31.07.2015